

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail

Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt
Innenministerin Frau Dr. Zieschang
Halberstädter Straße 2/am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

tamara.zieschang@mi.sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-372

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

Ihr Schreiben v. 13.06.2025

JL-DS

30.06.2025

Verschiebung der Ausgleichspflicht im Finanzhaushalt gem. § 98 Abs. 3 Nr. 2 KVG

Sehr geehrte Frau Ministerin Dr. Zieschang,

wir kommen zurück auf Ihr Schreiben vom 13.06.2025 als Reaktion auf unser Schreiben vom 16.05.2025, in welchem wir eine nochmalige Verschiebung der Ausgleichspflicht des Finanzhaushaltes gefordert hatten.

Sie führen unter Verweis auf die Gesetzgebung zum Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften aus 2018 aus, dass die Ausgleichspflicht im Finanzhaushalt in Verbindung mit der Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes nach § 100 Abs. 3 KVG der andauernden Erhöhung der kommunalen Liquiditätskredite entgegenwirken sollte. Da zudem die Liquiditätskredite der Kommunen in Sachsen-Anhalt im bundesweiten Vergleich nach wie vor hoch sind, habe der sachliche Grund für die erweiterte Ausgleichspflicht weiterhin Bestand.

Hierzu ist Folgendes anzumerken:

1. Der Blick ausschließlich auf den Bestand der Liquiditätskredite erscheint unzureichend für die Beurteilung der Frage, ob eine Ausgleichspflicht des Finanzhaushaltes aktuell notwendig und zielführend wäre. Wir haben in unserem Schreiben vom 15.05.2025 mehrere Gründe genannt, die eine nochmalige Verschiebung der Verpflichtung rechtfertigen würden. Damit setzen Sie sich jedoch nicht auseinander.
2. Ergänzend zu unseren bereits vorgetragenen Argumenten erinnern wir an die Sitzung der Finanzstrukturkommission am 18.06.2025. Hier wurde deutlich, dass die dem FAG 2025

und 2026 zugrundeliegenden bedarfsmindernden Steuereinnahmen auf Basis der Mai-Steuerschätzung 2024 angesichts der verschlechterten Konjunkturaussichten um jährlich über 100 Mio. Euro zu hoch angesetzt sind. Zur detaillierten Betrachtung dieses Problems verweisen wir auf die nachfolgende Tabelle.

		2025 in Mio. Euro	2026 in Mio. Euro
1.	Ergebnis Mai-Steuerschätzung 2024 (netto)	2.497,00	2.608,00
2.	Hinzurechnung „freie Spitze“ i. H v. 2 % (Abzug von Anrechnung Steuern)	49,94	52,16
3.	im FAG 2025/2026 unter Hinzurechnung „freier Spitze“ angerechnet (Ist) (Drs. 8/4670)	2.447,06	2.555,84
4.	Ergebnis Mai-Steuerschätzung 2025 (netto)	2.381,00	2.477,00
5.	Hinzurechnung „freie Spitze“ i. H v. 2 % (Abzug von Anrechnung Steuern)	47,62	49,54
6.	Hypothetische Anrechnung unter Hinzurechnung „freier Spitze“	2.333,38	2.427,46
	Differenz (6 – 3)	-113,68	-128,38

Die in der FSK-Sitzung verdeutlichte ablehnende Haltung seitens des Landes, hier nachzusteuern, lässt im Hinblick auf die jüngste Rechtsprechung des hiesigen Verfassungsgerichts vom 21. Januar 2025 (LVG 5/23 und LVG 6/23) und der hier durch das Gericht geforderten neuartigen Ergebniskontrolle im Sinne eines „Plan-Ist-Vergleichs“ den Schluss zu, dass sowohl 2025 als auch 2026 eine nicht auskömmliche Finanzausstattung der Städte und Gemeinden wahrscheinlich ist.

Damit schließt sich der Kreis zu der von Ihnen angesprochenen Gesetzgebung in 2018, bei der sämtliche Kommunen die Einführung der Ausgleichspflicht seinerzeit unter Verweis auf die mangelhafte Finanzausstattung abgelehnt haben (LT.-Drs. 7/2509, S. 49).

- Die von Ihnen angesprochenen hohen kommunalen Liquiditätskreditbestände der Kommunen in Sachsen-Anhalts im bundesweiten Vergleich sind zutreffend. Die Ursachen hierfür sind vielschichtig. Ein unausgeglichener Finanzhaushalt jedoch ist nicht Ursache, sondern Symptom.

Das Gutachten des Landes zum horizontalen FAG aus 2023 kam zu dem Ergebnis, dass die Kommunen Sachsen-Anhalts im bundesweiten Vergleich unterdurchschnittliche Steuereinnahmen aufweisen, wobei den Kommunen attestiert wurde, dass sie ihre Einnahmepotentiale bei den Realsteuern ausschöpfen. Gleichwohl wiesen die Städte und Gemeinden Sachsen-Anhalts im ostdeutschen Vergleich die geringsten FAG-Zuweisungen auf. Dies bestätigte unsere Einschätzung einer nicht auskömmlichen Finanzausstattung der Städte und Gemeinden in Sachsen-Anhalt und damit auch unsere ablehnende Haltung aus 2018 zur Ausgleichspflicht im Finanzhaushalt.

Uns ist bewusst, dass sich im Rahmen der FAG-Novellen ab 2022 die Finanzausstattung der Höhe nach im FAG spürbar erhöht hat. Allein deshalb auf eine Auskömmlichkeit der Finanzausstattung zu schließen, greift angesichts der zunehmenden Regelungs- und Aufgabendichte der Kommunen viel zu kurz; erst Recht auch vor der sich bereits in der Kassenstatistik 2024 widerspiegelnden deutlichen Verschlechterung der kommunalen Finanzlage. Zudem offenbart ein Vergleich der Kassenstatistik für das jeweils I. Quartal 2024 und 2025 insbesondere bei den kreisangehörigen Gemeinden eine enorme Steigerung der Defizite in der laufenden Verwaltung und auch in der Gesamtfinanzzrechnung.

Daher blicken wir mit Spannung auf das aktuell in der Erarbeitung befindliche Gutachten zum FAG der Uni Leipzig, welches eine Auswertung der Finanzlage des Landes und der Kommunen vornehmen und darauf aufbauend Vorschläge zur Anpassung des kommunalen Finanzausgleichs unterbreiten wird. Noch einmal wollen wir dafür werben, dass die dem Gutachten wahrscheinlich folgenden Änderungen im FAG abgewartet und ab 2027 zunächst einem Praxischeck unterzogen werden, bevor haushaltsrechtlich neue Standards, wie die zusätzliche Ausgleichspflicht im Finanzhaushalt, gesetzt werden.

4. Die letzte Verschiebung der Ausgleichspflicht auf den 01.01.2026 wurde seitens des Landesgesetzgebers v. a. mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Kommunen begründet. So wurde den Kommunen attestiert, in der Pandemie Großartiges geleistet zu haben, wobei die Zeit der Pandemie nicht genutzt werden konnte, um dem Ziel eines Haushaltsausgleichs näherzukommen (LT-Drs. 8/INN/6).

Die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wurden abgelöst durch die Folgen des Ukraine-Kriegs; einerseits auf Grund des durch die stark steigenden Energiepreise ausgelösten enormen Inflationsdrucks und andererseits durch die enormen Anstrengungen bei der Unterbringung von Geflüchteten aus der Ukraine in Wohnungen sowie deren Integration in Schulen, Kitas und bestehende Sozialleistungsstrukturen. Hierbei wurden die Kommunen durch das Land und auch Ihr Haus unterstützt.

Jedoch halten diese nicht nur, aber vor allem finanziellen Herausforderungen nach wie vor an und werden seit 2024 dadurch verstärkt, dass sich die anhaltende Wirtschaftsschwäche Deutschlands zunehmend in Kommunalhaushalten negativ bemerkbar macht. Das historisch hohe Rekorddefizit der Kommunen bundesweit in 2024 i. H. v. -24,3 Mrd. Euro spricht Bände. Aber auch die Zahlen der Kassenstatistik 2024 für Sachsen-Anhalt verdeutlichen eine erhebliche Verschlechterung der kommunalen Finanzlage. Das Defizit betrug hier insgesamt 161 Mio. €. Wir gehen davon aus, dass sich dieser negative Trend auch im Haushaltskennzahlensystem Ihres Hauses nachvollziehen lässt.

Die Kommunen sind somit in 2025 nicht selbst verschuldet von einer fiskalischen Normallage weit entfernt, was, die Argumentation des Landesgesetzgebers aus 2022 aufgreifend, eine erneute Verschiebung rechtfertigt.

5. Wir gehen davon aus, dass das Inkrafttreten der Ausgleichspflicht zum 01.01.2026 unter den zuvor beschriebenen Rahmenbedingungen die Handlungsfähigkeit der Kommunen im Land weiter, und zwar erheblich einschränken würde und dies vor dem Hintergrund der zwingend notwendigen Transformationsaufgaben und der anstehenden Zukunftsinvestitionen u. a. i. R. des Art. 143h GG.

Exemplarisch haben wir uns anhand der kommunalindividuellen Ergebnisse der Kassenstatistik 2024 der Frage der Höhe des durch den § 98 Abs. 3 Nr. 2 KVG ausgelösten Konsolidierungsbedarfs genährt, wohlwissend, dass das Ergebnis nur eine Tendenzaussage zulässt. In der nachfolgenden Tabelle werden nur die Städte und Gemeinden, die in den jeweiligen Salden ein Liquiditätsdefizit darstellen, ausgewiesen.

Körperschaft	Saldo lfd. Rechnung	Summe aus Saldo lfd. Rechnung und Auszahlungen Finanzierungstätigkeit	Saldo Finanzrechnung insgesamt
Landkreise	9 von 11 -109.217.000	11 von 11 -193.709.000	9 von 11 -157.472.000
Kreisfreie Städte	3 von 3 -96.706.000 -	3 von 3 -125.163.000	2 von 3 -88.425.000
Kreisangehörige Gemeinden	52 von 215 -98.069.000	65 von 215 -122.658.000	79 von 215 -157.462.000
Verbandsgemeinden	8 von 18 -5.260.000	11 von 18 -9.247.000	9 von 18 -13.501.000

Quelle: Statistischer Bericht; Öffentliche Finanzen, Kassenstatistik 01.01.2024 – 31.12.2024

Voraussichtlich wären alle Landkreise und kreisfreien Städte sowie nahezu 1/3 der kreisangehörigen Gemeinden und nahezu 2/3 der Verbandsgemeinden nicht in der Lage, die Ausgleichsverpflichtung des § 98 Abs. 3 Nr. 2 KVG zu erfüllen. Das in Rede stehende Konsolidierungsvolumen könnte sich auf ca. 450 Mio. Euro belaufen. In der Tendenz dürfte dies zumindest für 2025 aufgrund der bisher ausbleibenden konjunkturellen Erholung und der erwähnten mangelnden Bereitschaft des Landes, im FAG bei der Anrechnung der Steuereinnahmen nachzujustieren, eher noch ansteigen.

6. Zudem möchten wir deutlich machen, dass unsere Forderung nach einer weiteren Verschiebung der Ausgleichspflicht einen Kompromiss darstellt. Wie bereits dargestellt, hatten wir die gesetzliche Einführung der Ausgleichspflicht für den Finanzhaushalt in 2018 zunächst unter Verweis auf die mangelhafte Finanzausstattung der Kommunen abgelehnt. Die Notwendigkeit einer Finanzrechnung als kamerales Relikt und damit die Sinnhaftigkeit der hiermit im Zusammenhang stehenden Regelungen, wie z. B. der hier erörterten Ausgleichsverpflichtung des Finanzhaushaltes oder auch der nunmehr am Saldo der laufenden Verwaltung anknüpfenden Beurteilung einer finanziellen Mindestausstattung (§ 99 Abs. 3 und 4 KVG), kann man auch in Gänze hinterfragen. Der Fokus des Neuen Kommunalen Haushaltsrechts liegt eindeutig auf einer Darstellung des Ressourcenverbrauchs und damit auf der Ergebnisrechnung und hieran sollten sich auch haushaltsrechtliche Notwendigkeiten und ggf. erforderliche Weichenstellungen orientieren.

Das von Ihnen mit § 98 Abs. 3 Nr. 2 KVG verbundene Ziel der Rückführung der Liquiditätskredite steht bereits im Fokus des Zusammenspiels von § 110 Abs. 2 KVG und §100 Abs. 5 KVG. Sofern Ihrem Haus Erkenntnisse vorliegen, dass diese Regelungen nicht zielführend sind, wären wir für entsprechende Hinweise dankbar.

Abschließend bitten wir Sie, Ihre bisherige ablehnende Haltung bezüglich einer weiteren Verschiebung der Ausgleichspflicht im Finanzhaushalt zu überdenken.

Für Rückfragen oder Gespräche stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Wir werden uns hierzu auch erneut an die Landtagsfraktionen wenden.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer